

**Stellungnahmen / Hinweise
aus der erneuten Beteiligung der Behörden, Fachämter und
sonstiger Träger öffentlicher Belange**

**Behördenbeteiligung
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
vom 16.08.2024 bis 30.08.2024**

**zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. 01/017
– Kennedydamm 55 –**

Stand der Abwägung Beteiligung § 4 (2): Oktober.2024





I. Liste der Behörden, Fachämter und sonstiger Träger öffentlicher Belange, die abwägungsrelevante Stellungnahmen / Hinweise zum Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. 01/017 – Kennedydamm 55 -- vorgebracht haben

1. Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53
2. Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 54
3. DFS Deutsche Flugsicherung
4. Flughafen Düsseldorf GmbH
Flughafenstraße 105, 40474 Düsseldorf
5. Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Niederrhein
6. LVR: Amt für Liegenschaften
7. Polizeipräsidium Düsseldorf, Projektgruppe „Städtebauliche Kriminalprävention“
8. Stadtwerke Düsseldorf AG
9. Vodafone GmbH,
D2-Park 5, 40878 Ratingen
10. Amt für Umwelt und Verbraucherschutz der Landeshauptstadt Düsseldorf (Amt 19)
11. Feuerwehr und Rettungsdienst (Amt 37)
12. Amt für soziales und Jugend der Landeshauptstadt Düsseldorf (Amt 51)
13. Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf (Amt 53)
14. Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf (Amt 63)
15. Amt für Verkehrsmanagement der Landeshauptstadt Düsseldorf (Amt 66)
16. Stadtentwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Düsseldorf (Amt 67)
17. Amt für Brücken, Tunnel und Stadtbahnbau der Landeshauptstadt Düsseldorf (Amt 69)


Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

II. Behandlung der abwägungsrelevanten Stellungnahmen / Hinweise der Behörden, Fachämter und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. 01/017 – Kennedydamm 55 -- (Beantwortungsstand: Oktober 2024)




1. Bezirksregierung Düsseldorf

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(2)	a) Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich des Flughafens Düsseldorf. Ab einer Höhe von 61 m über NHN bedürfen Gebäude der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Es bestehen aus Flugbetriebs- bzw. Hindernisgründen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die Gebäude mit einer Luftfahrthindernisbefeuernung ausgestattet werden.	Im Baugenehmigungsverfahren wird die Zustimmung der Luftfahrtbehörde zur geplanten Gebäudehöhe beantragt und die dort genannten Auflagen umgesetzt. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.	
	b) Es wird gebeten, die Lage im Bauschutzbereich nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen.	Die Lage im Bauschutzbereich wird nachrichtlich übernommen. Der Stellungnahme wird gefolgt.	
	c) Es wird der Hinweis gegeben, dass die Zulassung eines Landeplatzes für elektrisch betriebene Senkrechtstarter einem Verfahren gem. § 6 LuftVG obliegt. Die Zuständigkeit liegt bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Luftfahrtbehörde.	Vor der Umsetzung des Vertiport werden die erforderlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden beantragt. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.	
	d) Das Vorhaben befindet sich innerhalb der Umweltzone des Luftreinhalteplans Düsseldorf. Da ausweislich des Lufthygienegutachtens mit einer erheblichen Zunahme der Verkehrsbelastung und einer Verschlechterung des Luftaustauschs gerechnet wird, sollte die auf EU-Ebene anstehende Verschärfung der Luftqualitätsrichtlinie bis zum Jahr 2030 bei der weiteren Planung bedacht und insbesondere eine Reduktion	Grundsätzlich sind weitere Maßnahmen zu Einhaltung der zukünftigen Grenzwerte erforderlich. Die Reduzierung der Hintergrundbelastung ist auch von Quellen außerhalb von Düsseldorf abhängig und somit eine nationale bzw. internationale Aufgabe. Insbesondere die Reduktion der Hintergrundbelastung der Luftschadstoffe ist auf der Ebene des räumlich und in seiner Auswirkung begrenzten einzelnen Bebauungsplans allein nicht möglich. Was an Minderungsmaßnahmen im	

Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen


	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	der Hintergrundbelastung angestrebt werden.	Stadtgebiet Düsseldorf hierzu möglich ist, wird voraussichtlich im Luftqualitätsfahrplan bzw. ggf. einer weiteren Fortschreibung des Luftreinhalteplanes einfließen. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.	
	e) Im Hinblick auf die Entwässerung des Plangebietes bestehen keine Bedenken, wenn die Erlaubnis für die Abwassereinleitung aus dem Regenüberlaufbecken (RÜB) Lohausen in den Rhein von der Stadt Düsseldorf kurzfristig neu beantragt wird. Die aktuelle Erlaubnis für die Einleitung vom 29.05.2006, war bis zum 31.05.2024 befristet.	Die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Regenüberlaufbecken Lohausen in den Rhein ist neu beantragt. Der Stellungnahme wird gefolgt.	

2. DFS Deutsche Flugsicherung


	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(2)	a) Das Plangebiet liegt in der Nähe des Flughafens Düsseldorf. Durch die Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a LuftVG berührt. Bauvorhaben sowie Baugeräte (insb. Kräne) sind unter Angabe von Bauhöhen und Eckkoordinaten der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Einzelfallprüfung vorzulegen.	Das Vorhaben wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens in aussagekräftiger Planungstiefe der zuständigen Luftfahrtbehörde, hier das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF), zur Stellungnahme und Genehmigung vorgelegt. Der Hinweis ist an die Bauherrschaft zur Beachtung weitergegeben worden. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.	
	b) Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
	c) Das Bauaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) ist von der Stellungnahme informiert worden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	

Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen



3. Flughafen Düsseldorf GmbH

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(2)	Der Flughafen Düsseldorf kann dem Bauvorhaben vorbehaltlich der Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf (unter Einbeziehung der DFS) die Zustimmung erteilen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	

4. Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Niederrhein


	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(2)	a) Hinsichtlich des genannten Bebauungsplanes bestehen grundsätzlich keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
	b) Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	

5. LVR: Amt für Liegenschaften


	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(2)	a) Der LVR informiert darüber, dass keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes geäußert werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
	b) Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Die genannten Behörden sind im Verfahren beteiligt worden. Der Stellungnahme wird gefolgt.	

Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen



6. Polizeipräsidium Düsseldorf, Projektgruppe „Städtebauliche Kriminalprävention“

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(2)	Es wird auf die Stellungnahme vom 14.06.2024 verwiesen. Es werden Hinweise zur städtebaulichen Kriminalprävention ergänzt. Es wird auf das Beratungsangebot für Planer und Investoren hingewiesen.	Die Hinweise zu Maßnahmen der städtebaulichen Kriminalprävention und zur angebotenen Beratung werden an die Investoren, Planer und Architekten weitergegeben. Siehe darüber hinaus auch in der Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB vom 21.05.2024 bis 21.06.2024. Der Stellungnahme wird gefolgt.	

7. Stadtwerke Düsseldorf AG

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(2)	Es wird auf die Stellungnahmen vom 10.10.2019, vom 15.10.2021 und vom 19.06.2024 verwiesen, diese gelten weiterhin. Zur Planfassung der erneuten Auslegung gibt es keine weiteren Bedenken und Anregungen.	Siehe in der Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB vom 02.09.2019 bis 04.10.2019, der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB vom 20.09.2021 bis 22.10.2021 und der erneuten Beteiligung gemäß § 4(2) BauGB vom 21.05.2024 bis 21.06.2024. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	


8. Vodafone GmbH

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(2)	a) Es wird mitgeteilt, dass sich Telekommunikationsanlagen des Unternehmens im Bereich des Plangebiets befinden.	Die genannten Leitungsanlagen befinden sich innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb des Plangebietes. Sie werden durch die Planung nicht betroffen. Der Betrieb ist weiterhin gewährleistet. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
	b) Man bittet, bei Planungen, die die genannten Anlagen betreffen, benachrichtigt zu werden. Es werden Hinweise	Die Information wird an den Vorhabenträger zur Beachtung weiter gegeben. Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bebauungsplan	



Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	zum Schutz der genannten Anlagen gegeben.	erfolgen Anpassungen im Bereich der umliegenden öffentlichen Verkehrsflächen. Gegebenenfalls wird auch bei Tiefbaumaßnahmen im Plangebiet der Eingriff in die angrenzenden Verkehrsflächen erforderlich. Im Rahmen dieser konkreten Planungen werden die betroffenen Leitungsbetreiber angefragt und der Umgang mit deren Anlagen abgestimmt. Die Hinweise werden an den Vorhabenträger und die beteiligten Fachplaner weitergegeben. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.	



9. Amt für Umwelt und Verbraucherschutz der Landeshauptstadt Düsseldorf (Amt 19)

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(2)	Es wird auf die Stellungnahme vom Juni 2024 verwiesen, diese gilt weiterhin.	Siehe in der Abwägung der Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung gemäß § 4(2) BauGB vom 21.05.2024 bis 21.06.2024. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	


10. Feuerwehr und Rettungsdienst (Amt 37/51)

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(2)	a) Es werden allgemeine Hinweise zum abwehrenden Brandschutz, zu Feuerwehraufstell- und -bewegungsflächen, zur Anleiterung, zur Löschwasserversorgung und zu Hydranten gegeben. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine abschließende Prüfung erst anhand der konkreten Bauplanung erfolgen kann.	Die Erfüllung der Anforderungen an den abwehrenden Brandschutz insgesamt werden im Rahmen des Bauantragsverfahren anhand des zu erarbeitenden Brandschutzkonzeptes geprüft und sichergestellt. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.	
	b) Die Nutzung des Plangebietes für die Errichtung von Feuer- und Rettungswachen, Gerätehäusern der Freiwilligen Feuerwehr, Logistikgebäuden	Im Plangebiet sind planungsrechtlich keine eigenen Flächen für die Nutzung durch die Feuerwehr vorgesehen und wurden seitens der Feuerwehr in den	

Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	der Feuerwehr Düsseldorf soll vorgesehen werden.	bisherigen Abstimmungen und Beteiligungen auch nicht eingefordert. Diese bauliche Nutzung ist mit besonderen Lärmemissionen zur Tag- und zur Nachtzeit verbunden. Zudem entspricht eine derartige Nutzung nicht dem angestrebten Konzept eines innerstädtischen Bürostandorts. Darüber hinaus ist die überplante Fläche von der Größe her nicht geeignet für eine Feuer- oder Rettungswache. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.	
	c) Einrichtungen des Katastrophenschutzes der Landeshauptstadt Düsseldorf, wie bspw. Anlagen zur Warnung der Bevölkerung sind vorzusehen.	Ob Anlagen zur Warnung der Bevölkerung im Plangebiet sinnvoll angeordnet werden können, ist anhand des kommunalen Warnkonzeptes der Landeshauptstadt Düsseldorf zu prüfen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
	d) Es werden Hinweise zu Feuerwehraufstellflächen, zur Anleiterung und zur Löschwasserversorgung gegeben. Eine weitergehende Beurteilung kann nur anhand einer konkreten Bauplanung bzw. im Rahmen eines Bauantrags erfolgen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die formulierten Anforderungen werden im Rahmen des erforderlichen Brandschutzkonzeptes zum Bauantrag geprüft. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	


11. Feuerwehr und Rettungsdienst (Amt 37/53)

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(2)	Für das Bebauungsplangebiet wurde eine Luftbildauswertung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf unter durchgeführt. Es liegen demnach konkrete Hinweise auf eine Kampfmittelbelastung durch vermehrte Bombenabwürfe im ausgewiesenen Bereich vor. Vor Baubeginn ist daher eine	Die Empfehlungen zum Vorgehen bei Erdarbeiten werden als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Überprüfung auf Kampfmittel erfolgt im Vorfeld des Baugenehmigungsverfahrens. Der Stellungnahme wird gefolgt.	


Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	Überprüfung der Flächen mit Erdeingriffen zum Nachweis der Kampfmittelfreiheit im Baugenehmigungsverfahren durchzuführen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. ist eine Bohrlochdetektion durchzuführen.		


12. Amt für Soziales und Jugend der Landeshauptstadt Düsseldorf (Amt 51)

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(2)	Es gibt keine neue Stellungnahme. Die bisher abgegebenen Stellungnahmen gelten weiterhin.	Es sind Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB vom 02.09.2019 bis 04.10.2019, der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB vom 20.09.2021 bis 22.10.2021 abgegeben worden. Darin sind jeweils keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen worden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	


13. Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf (Amt 53)

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(2)	Es wird auf den Text der Stellungnahme vom 13.06.2024 verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Siehe darüber hinaus in der Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB vom 21.05.2024 bis 21.06.2024.	




14. Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf (Amt 63)

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(2)	a) Es wird auf die Meldepflicht und das Verhalten bei der Entdeckung von archäologischen Bodenfunden gem. §§ 16 und 17 DSchG	Der Hinweis zum Verhalten bei der Entdeckung von archäologischen Bodenfunden wird in den Bebauungsplan aufgenommen.	




Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	NRW bei Erdingriffen hingewiesen.	Der Stellungnahme wird gefolgt.	
	b) In direkter Nähe befindet sich ein Baudenkmal, das von der Oberen Denkmalbehörde betreut wird. Diese ist im Verfahren zu beteiligen.	Die Bezirksregierung Düsseldorf als obere Denkmalbehörde ist im Verfahren beteiligt worden. Der Stellungnahme wird gefolgt.	



15. Amt für Verkehrsmanagement der Landeshauptstadt Düsseldorf (Amt 66)

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(2)	a) Es wird auf die Stellungnahmen vom 23.11.2021 und vom 19.01.2022 verwiesen.	Siehe in der Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB vom 20.09.2021 bis 22.10.2021. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
	b) Es wird gebeten zu prüfen, ob Stellplätze für Anwohnende in einer Quartiersgarage hergestellt werden können. Auch die mögliche Mehrfachnutzung von Stellplätzen zugunsten der Anwohnerschaft soll geprüft werden.	Aufgrund der begrenzten Grundstücksfläche in Verbindung mit einer maximal möglichen Errichtung von bis zu 5 Untergeschossen besteht nach dem derzeitigen Planungsstand keine Möglichkeit, weitere Stellplätze für die Nutzung von Anwohnenden über den bauordnungsrechtlichen Bedarf der geplanten Nutzungen hinaus zur Verfügung zu stellen. Eine Mehrfachnutzung der Stellplätze auch durch Anwohnende z.B. abends/nachts oder am Wochenende ist aus verkehrsplanerischer grundsätzliche möglich. Es obliegt jedoch dem späteren Eigentümer, ob er eine solche Nutzung vertraglich mit den Mietern / Nutzern des Gebäudes vereinbart. Die Hinweise werden an den Vorhabenträger weiter gegeben. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.	
	c) Es wird darauf hingewiesen dass die Gestaltung der an den öffentlichen Raum angrenzenden, privaten	Die Gestaltung der privaten Außenflächen ist im Zuge der Entwurfsplanung für die Anpassungen im öffentlichen Raum	


Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	Außenflächen mit dem Amt für Verkehrsmanagement abgestimmt werden sollte.	mit dem Amt für Verkehrsmanagement und dem Garten-, Friedhofs- und Forstamt abgestimmt worden. Detailabstimmungen hierzu erfolgen in der später noch zu erstellenden Ausführungsplanung. Planung und Ausführung der Änderungsarbeiten werden im Durchführungsvertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Landeshauptstadt Düsseldorf geregelt. Der Stellungnahme wird gefolgt.	
	d) Es werden Ergänzungen zum Textabschnitt Mobilitätsuntersuchung in der Begründung vorgeschlagen. Darin wird auf die Erarbeitung der ingenieurtechnischen Planung zur Anpassung der Verkehrsflächen und der Signalisierungen, sowie deren Sicherung in einem städtebaulichen Vertrag hingewiesen.	Der Text in der Begründung wird entsprechend angepasst. Der Stellungnahme wird gefolgt.	
	e) Für die Mobilitätsuntersuchung werden Ergänzungen zur Anpassung der Signalprogramme vorgeschlagen. Diese und weitere Berechnungen zur Bemessung von Straßenverkehrsanlagen sind dem Verkehrsgutachten als Anlage beizufügen.	Die detaillierten Leistungsfähigkeitsberechnungen haben der Verkehrsuntersuchung als Anlage 1-4 beigelegt. Die Anpassungen der Signalisierung wurden schon im Jahr 2021 mit der Fachabteilung abgestimmt, Anpassungsbedarf wurde von der Fachabteilung nicht gesehen. Weitergehende signaltechnische Fachplanung und Betrachtungen sind zum heutigen Zeitpunkt nicht zielführend. Bei einer Umsetzung der Maßnahme sind dann ohnehin die Signalprogramme unter den dann herrschenden Randbedingungen zu planen. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.	
	f) Es soll nachgewiesen werden, dass der neue Aufstellstreifen für Rechtsabbieger ausreichend bemessen ist.	Die Anpassung der angrenzenden Verkehrsflächen ist im Zuge der Entwurfsplanung mit dem Amt für Verkehrsmanagement abgestimmt worden. Detailabstimmungen	



Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
		hierzu erfolgen in der später noch zu erstellenden Ausführungsplanung. Der Stellungnahme wird gefolgt.	
	g) Es soll ein weiterer Signalquerschnitt vor der Ein-/Ausfahrt berücksichtigt werden, um den Verkehrsfluss des Kennedydamms nicht zu beeinträchtigen.	In der aktuellen Entwurfsplanung wurde ein Hinweis aufgenommen, dass beim Umbau in Höhe der Grundstückszufahrt Fundamente und Leerrohre für einen zusätzlichen Signalquerschnitt berücksichtigt werden, so dass dieser auch später noch nachträglich hergestellt werden kann. Der Stellungnahme wird gefolgt.	
	h) Es werden die voraussichtlichen Kosten für die Anpassung der öffentlichen Beleuchtung genannt.	Die Kosten werden nach dem Verursacherprinzip umgelegt. Eine Regelung dazu wird im zum Bebauungsplan abzuschließenden Durchführungsvertrag vereinbart. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	


16. Stadtentwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Düsseldorf (Amt 67)

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(2)	a) Es wird auf die Stellungnahme der ersten Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB verwiesen. Diese gilt weiterhin.	Siehe in der Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB vom 20.09.2021 bis 22.10.2021. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	

17. Amt für Brücken-, Tunnel- und Stadtbahnbau der Landeshauptstadt Düsseldorf (Amt 69)

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(2)	a) Es wird keine Betroffenheit im Zusammenhang mit der vorgelegten Bauleitplanung gesehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
	b) Man bittet um redaktionelle Korrektur der Bezeichnung der außerhalb des Bebauungsplanverfahrens	Die Benennung wird in der Begründung angepasst.	

Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	geplante Rad- und Gehwegbrücke über den Kennedydamm.	Der Stellungnahme wird gefolgt.	
	c) Das Bauvorhaben befindet sich im Bereich der Hochstraße Nordfriedhof. Bei Bauarbeiten auf den Grundstücken im Schutzstreifen des Brückenbauwerks ist nachzuweisen, dass keine negativen Auswirkungen auf das Brückenbauwerk erfolgen. Es werden Maßnahmen für ein entsprechendes Monitoringkonzept und die dafür erforderlichen Mindestanforderungen formuliert. Ein entsprechendes Konzept ist vor Baubeginn mit dem Amt für Brückenbau abzustimmen.	Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist vor den Bauarbeiten das geforderte Monitoringkonzept zum Schutz der Hochstraße am Nordfriedhof vorzulegen und abzustimmen. Die Informationen und Hinweise werden an den Vorhabenträger weiter gegeben. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.	

Mustersymbole:

Der Stellungnahme wird gefolgt. 

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. 

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. 

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. 

Die Erläuterungen der Symbole befinden sich in der Fußzeile.

Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen